

Gemeindeverwaltung Iggingen
 Marktplatz 6
 73574 Iggingen

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes / einer gaststättengewerblichen Tätigkeit aus besonderem Anlass

Gemäß § 2 Abs. 2 Landesgaststättengesetz Baden-Württemberg – LGastG

Antragsstellung mindestens **2 Wochen** vor Veranstaltung

Antragsteller / Verein	
Verantwortlicher Vertreter (mit Anschrift, Telefonnummer und E-Mail)	
Verantwortlicher vor Ort während der Veranstaltung (mit Telefonnummer)	
Name / Bezeichnung der Veranstaltung	
Veranstaltungsort (Ort, Straße, Hausnummer)	

1. Vorübergehende Gestattung einer Schankwirtschaft auf Widerruf

Wochentag	Datum	Veranstaltungszeit (Uhrzeit von – bis)	Musikdarbietung (Uhrzeit von – bis)

Hinweis: Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten im Ostalbkreis folgende **Richtwerte**:

	Bürger- / Gemeindefeste unter freiem Himmel	Sonstige gestattungs-pflichtige Veranstaltungen unter freiem Himmel	Veranstaltungen in geschlossenen Räumen
Musikende	24:00	24:00	01:30
Ausschankende	00:30	00:30	01:30
Veranstaltungsende	01:00	01:00	02:00

2. Veranstaltungsort (bitte ggf. näher beschreiben)

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Bürgersaal | <input type="checkbox"/> ohne Bestuhlung |
| <input type="checkbox"/> Gemeindehalle | <input type="checkbox"/> Konzertbestuhlung |
| <input type="checkbox"/> Vereinszimmer | <input type="checkbox"/> Stühle und Tische |
| <input type="checkbox"/> 1. Obergeschoss im Amtshaus | |
| <input type="checkbox"/> Öffentlicher Platz | <input type="checkbox"/> Zelt |
| <input type="checkbox"/> Privatgrundstück | <input type="checkbox"/> im Freien |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges: <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> mit Schranken / Sitzmöglichkeiten |

3. Erwartete Besucherzahl

Die Zahl der zulässigen Besucher ergibt sich aus dem Belegungsplan des Veranstaltungsraumes. Fehlt ein Belegungsplan ist die Zahl der zulässigen Besucher zu ermitteln. Hierzu wird auf das **Beiblatt Sicherheit** verwiesen.

Personen

4. Art der Veranstaltung

- Schank- und/oder Speisewirtschaft **mit** Alkoholausschank **ohne** branntweinhaltige Getränke
 mit branntweinhaltigen Getränken

5. Besucher

Die Veranstaltung ist zugelassen für Personen mit einem Alter von

- unter 16 Jahren über 16 Jahren über 18 Jahren

6. Getränkeausgabe

- ab Veranstaltungsbeginn ab

Barbetrieb

- ja nein

- Jugendlichen ist der Barbereich **nicht** zugänglich
 Jugendlichen ist der Barbereich zugänglich (beachte **Beiblatt Jugenschutz**)

7. Jugenschutz (Aufenthaltsverbot)

Die Überwachung der Einhaltung des Jugenschutzes bezüglich des **Aufenthaltsverbots** für Jugendliche bei der Veranstaltung wird wie folgt gewährleistet:

- Kontrollen am Eingang zum Veranstaltungsraum / -platz
 Ausgabe von Armbändchen
 Stempel am Arm der Jugendlichen
 durch

8. Jugenschutz (Alkoholverbot)

Die Überwachung der Einhaltung des Jugenschutzgesetzes bezüglich des **Alkoholverbots** wird wie folgt gewährleistet:

durch ständige Kontrollen im Thekenbereich (Belehrung des Thekenpersonals)

durch den Sicherheitsdienst

durch

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem **GastG** verboten ist

a) Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten zu verkaufen

b) alkoholische Getränke an Betrunkene (auch wenn sie erwachsen sind) auszuschenken

9. Jugenschutz (Tabakverbot)

Die Überwachung der Einhaltung des Jugenschutzgesetzes bezüglich des **Tabakverbots** wird wie folgt gewährleistet:

durch ständige Kontrollen

durch den Sicherheitsdienst

durch

Ort, Datum

Unterschrift

Beiblatt Jugendschutz

Jugendschutzrechtliche Vorschriften

Nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) sind

- a) Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind und
- b) Jugendliche, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- Kindern und Jugendlichen **unter 16 Jahren** der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, **verboten ist**. Es sei denn, sie sind in Begleitung einer sorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.
- Jugendlichen **ab 16 Jahren** der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, **ab 24:00 Uhr verboten ist**. Es sei denn, sie sind in Begleitung einer sorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.
- an Kinder und Jugendliche kein Branntwein, keine branntweinhaltige Getränke (wie z .B. Alkopops) oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgegeben werden dürfen. Auch der Verzehr solcher Getränke und Lebensmittel ist für diesen Personenkreis in der Gaststätte verboten.
- an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren auch keine anderen alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen oder der Verzehr solcher Getränke in der Gaststätte gestattet werden darf. Es sei denn, sie sind in Begleitung einer sorgeberechtigten Person.

Sorgeberechtigte Personen

sind Personen, die das gesetzliche Sorgerecht für das Kind haben (in der Regel die Eltern oder ein Vormund).

Erziehungsbeauftragte Personen

sind volljährige Personen, denen von den Sorgeberechtigten vorübergehend die Aufsicht und Betreuung des Kindes übertragen wurde.

Nichtraucherschutz

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen keine Tabakwaren an Kinder und Jugendliche abgegeben werden. Zudem darf ihnen das Rauchen nicht gestattet werden.

Beiblatt Sicherheit

Dem Veranstalter wird empfohlen – soweit erforderlich – spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung mit dem Bürgermeisteramt und gegebenenfalls mit dem zuständigen Polizeirevier in einer gemeinsamen Besprechung die ordnungs- und verkehrspolizeilichen Sicherheitsfragen abzuklären.

Gespräch mit Verantwortlichen	
Wird vom Bürgermeisteramt ausgefüllt	
Besprechung am	<input type="text"/>
Name, Vorname	<input type="text"/>
Anschrift	<input type="text"/>

1. Sicherheitsdienst (Security)

professionell

Anzahl der professionellen Sicherheitskräfte

Personen

Name des Sicherheitsdienstes mit Anschrift und Ansprechpartner

Erreichbarkeit vor und während der Veranstaltung (Telefon, Handy, Mail)

privat

Anzahl der nicht professionellen Sicherheitskräfte

(privat) Personen

Name des Verantwortlichen des privaten Sicherheitspersonals mit Anschrift und Telefonnummer

Erreichbarkeit vor und während der Veranstaltung (Telefon, Handy, Mail)

Richtwert für die Anzahl von Personen, die im Sicherheitsdienst – professionell oder privat – einzusetzen sind:
1 Kraft pro 100 Besucher

2. Berechnung der höchst zulässigen Zahl der Besucher

Sofern kein Belegungsplan vorhanden ist, ist die Höchstzahl der Veranstaltungsbesucher zu ermitteln. Maßgebend ist dabei:

- die für die Veranstaltungsbesucher zur Verfügung stehende Grundfläche und
- die Breite der zur Verfügung stehenden Rettungswege (lichtes Maß der Türbreiten).

Bei der Ermittlung der Grundflächen sind Nebenräume (Flure, Toiletten usw.) nicht zu berücksichtigen. Flächen hinter Theken, Bühnenräume, zu denen Veranstaltungsbesucher keinen Zugang haben, entfallen bei der Ermittlung der Grundfläche ebenfalls.

Die Anzahl der Besucher ist wie folgt zu bemessen:

- für Sitzplätze an Tischen: ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes
- für Sitzplätze in Reihen und Stehplätze: zwei Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes